



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die
Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
P I-1312-2-4/372 J vom 31. Oktober 2024	F 8 – 4434 – VIIa – 13093/2024	5. Dezember 2024

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl, Stephanie Schuhknecht und Eva Lettenbauer vom 30. Oktober 2024 betreffend „Besonders gesicherte Hafträume und Justizvollzugsanstalten“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände gibt es bundesweit, das ist keine bayerische Besonderheit. Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände ist in allen Bundesländern vergleichbar geregelt, da sie auf eine Bundesregelung in § 88 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) zurückgeht. Die Unterbringung in den besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände als besondere Sicherungsmaßnahme stellt eine drastische Maßnahme, einen gravierenden Grundrechtseingriff dar. Deshalb muss es sich um eine ultima ratio-Maßnahme handeln, zur Abwehr von Gefahren.

Hausanschrift
Prielmayerstr. 7
Justizpalast
80335 München

Haltestelle
Karlsplatz (Stachus)
S-Bahn, U-Bahn
Trambahn

Telefon
(089) 5597-01
(Vermittlung)

Telefax
5597-2322

E-Mail:
poststelle@stmj.bayern.de
Internet:
<http://www.justiz.bayern.de>

Es handelt sich bei der Unterbringung in den besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände nicht um eine Sanktion, sondern um eine Schutzmaßnahme. Das Besondere an diesen Räumen ist, dass sich darin keine Gegenstände befinden, mit denen Gefangene sich oder andere verletzen können.

1. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zur Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände finden sich in Art. 96 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG), auch in Verbindung mit Art. 27 des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG), Art. 74 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BaySvVollzG) sowie § 171 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 StVollzG. Demnach kann als besondere Sicherungsmaßnahme gegen Gefangene die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände angeordnet werden, wenn

- nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustands
 - in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder
 - die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder
 - die Gefahr des Selbstmords oder der Selbstverletzung besteht, oder
- wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

Ob eine Verlegung in einen besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen angeordnet wird, ist unter den Gesichtspunkten der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen einer Ermessensausübung zu entscheiden.

2. Anordnungsbefugnis

Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände ordnet der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin an (Art. 99 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG, auch in Verbindung mit

Art. 27 BayUVollzG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BaySvVollzG sowie § 171 in Verbindung mit 91 Abs. 1 Satz 1 StVollzG). Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Anstalt diese Maßnahme vorläufig anordnen, die Entscheidung des Anstaltsleiters ist dann unverzüglich nachzuholen (Art. 99 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG, Art. 75 Abs. 1 Satz 2 und 3 BaySvVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Satz 2 und 3 StVollzG).

Die Befugnis zur Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen kann gemäß Art. 177 Abs. 3 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 37 Satz 1 BayUVollzG, Art. 86 Abs. 2 BaySvVollzG sowie § 156 Abs. 3 StVollzG von der Anstaltsleitung mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz auf andere Bedienstete übertragen werden. Regelmäßig wird die Befugnis zusätzlich den stellvertretenden Anstaltsleitern sowie den Abteilungsleitern übertragen. Dies war auch in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen der Fall. Für den Fall der Abwesenheit der Anstaltsleitung ergibt sich die Befugnis zur Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen bereits aus einer Bestellung zum Vertreter oder zur Vertreterin der Anstaltsleitung.

3. **Dauer**

Eine Maximaldauer der Maßnahme gibt das Gesetz nicht vor. Besondere Sicherungsmaßnahmen, wie die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, dürfen jedoch nur soweit aufrecht erhalten werden, als es ihr Zweck erfordert (Art. 96 Abs. 5 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG, Art. 75 Abs. 4 Satz 1 BaySvVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 88 Abs. 5 StVollzG). Gemäß Abs. 2 VV zu Art. 96 BayStVollzG sowie Art. 75 Abs. 4 Satz 2 BaySvVollzG ist dabei in angemessenen Abständen zu überprüfen, ob und in welchem Umfang die besonderen Sicherungsmaßnahmen aufrechterhalten werden müssen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren. Die Maßnahme muss beendet werden, wenn die Anordnungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

4. **Beteiligung von Ärzten**

Vor Anordnung der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände ist ein Arzt zu hören, wenn der Gefangene ärztlich behandelt bzw. beobachtet wird oder wenn der seelische Zustand den Anlass der Unterbringung bildet (Art. 99 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG, Art. 75 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BaySvVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 91 Abs. 2 StVollzG). Der Anstaltsarzt ist von der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände unverzüglich zu unterrichten (Abs. 1 VV zu Art. 100 BayStVollzG). Während der Unterbringung hat ein Arzt den Gefangenen alsbald und in der Folge möglichst täglich aufzusuchen (Art. 100 Abs. 1 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG, Art. 76 Abs. 1 BaySvVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 StVollzG). Soweit kein Arzt anwesend ist (z.B. an Wochenenden), wird diese Aufgabe von einem in der Krankenpflege erfahrenen Bediensteten übernommen (Abs. 2 VV zu Art. 100 BayStVollzG).

5. **Ausstattung**

Gesetzliche Vorgaben oder Verwaltungsvorschriften zur Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände existieren nicht. Eine interministerielle Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Staatsministeriums der Justiz und der damals beim Staatsministerium des Innern angesiedelten Obersten Baubehörde erarbeitete Empfehlungen für den Bau von Justizvollzugsanstalten (VS-NfD). Dort finden sich Empfehlungen hinsichtlich der Böden und Wandbeläge, Belüftung, Heizung, Belichtung, Sanitäreinrichtungen und Elektroinstallationen. Diese Empfehlungen gelten für Neubauten. Die besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände in Bestandsbauten sind nach den jeweiligen baulichen Gegebenheiten soweit möglich entsprechend ausgestaltet.

Die besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände sind so ausgestattet, dass eine Selbstverletzung und insbesondere ein Suizid möglichst verhindert werden können. Der Haftraum ist daher in der Regel mit einer manipulationssicheren Hocktoilette ausgestattet und enthält grundsätzlich nur eine Matratze und eine Decke oder einen gepolsterten Schlafsack, die jeweils

aus schwer entflammbarem und schwer zerreißbarem Material hergestellt sind. Ferner halten alle Justizvollzugsanstalten mit besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände inzwischen Sitzwürfel bereit. Entsprechend den Empfehlungen sind Fenster in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände festverglast, durchbruchhemmend und so auszugestalten, dass ein Durchblick nicht möglich sein soll, etwa durch Milchglas oder satiniertes Glas. Der Haftraum ist mit einer Belüftung ausgestattet und verfügt über eine Notrufmöglichkeit. Lichtschalter und Steckdosen sind im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände nach den Empfehlungen für den Bau von Justizvollzugsanstalten aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht vorgesehen, weshalb die Haftraumleuchte in diesem Fall von außen schaltbar sein muss und auf Wunsch des Gefangenen an- und ausgeschaltet wird. Hintergrund ist, dass in sicherheitsrelevanten Gefahrenlagen das Licht aus dem Vorraum eingeschaltet werden können muss. Gefangene sollen nicht die Möglichkeit haben, einen Einsatz zu erschweren, indem sie das Licht ausschalten.

Im Bestand sind darüber hinaus in manchen besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände vandalismussichere Lichtschalter verbaut.

In der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen verhält es sich mit den Lichtschaltern in den besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände wie folgt: Jeder Haftraum hat einen vandalismussicheren Lichtschalter, mit dem die Gefangenen das Licht jederzeit selbstständig ein- und grundsätzlich ausschalten können. Ein vom Gefangenen eingeschaltetes Licht kann also nicht von außen ausgeschaltet werden.

Außerdem sind die besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände mit einer Videoüberwachungsanlage und einer Heizung (in der Regel Fußbodenheizung) ausgestattet.

In der Justizvollzugsanstalt Straubing sind in den besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände fest verbaute Radiogeräte installiert. In einigen Justizvollzugsanstalten sind in den besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände teilweise sogenannte Medienwände installiert, über die Gefangene per Touchscreen Radio- und Fernsehprogramme

empfangen können und die die Möglichkeit zur Beschäftigung bieten (Mal- und Zeichenprogramme und Spiele). Die Nutzung der Medienwand kann in geeigneten Fällen zu einer schnelleren Deeskalation oder zur Stabilisierung des psychischen Zustands der Gefangenen beitragen. Die Ausstattung weiterer besonders gesicherter Hafträume ohne gefährdende Gegenstände in bayerischen Justizvollzugsanstalten mit Medienwänden ist geplant. In anderen Fällen, wenn eine besonders reizarme Umgebung erforderlich ist, ist die Unterbringung in einem Raum mit Medienwand dagegen nicht sinnvoll. Eine Ausstattung aller besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände mit Medienwänden ist daher nicht beabsichtigt.

Den Justizvollzugsanstalten wurde im Rahmen zahlreicher Tagungen (Dienstbesprechungen mit den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern, Tagung der Sicherheitsbeamten, Tagung der Dienstleiter) und durch JMS folgende Mindestausstattung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände vorgegeben:

- Matratze,
- Schlafsack/Decke und
- Einwegunterhose (sog. „Papierunterhose“).

In geeigneten Fällen sollte zudem ein Hemd (aus Zell- oder Vliesstoff oder Stoff) ausgegeben werden.

Im Nachgang zu den Besuchen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter in den Justizvollzugsanstalten Augsburg-Gablingen und Bernau im Jahr 2022 wurde mit den Anstaltsleitungen aller Justizvollzugsanstalten besprochen, dass - soweit noch nicht vorhanden - Sitzwürfel beschafft und in geeigneten Fällen ausgegeben werden sollen.

Mit JMS vom 5. Dezember 2024 wurden die Vorgaben konkretisiert.

Im Allgemeinen ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. EGMR, NJW 2012, 2173; BVerfG, NJW 2015, 2100) bei der Wegnahme von Kleidungsstücken bei einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum grundsätzlich dem Gefangenen unmittelbar und

gleichzeitig Ersatzkleidung aus schnell reißendem Material zur Verfügung zu stellen ist.

Die Wegnahme bzw. Vorenthaltung der Mindestausrüstung bedarf einer besonderen Verhältnismäßigkeitsprüfung und kann im Einzelfall zur Abwendung der Gefahr eines Suizids erforderlich sein. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Gefangene diese Gegenstände missbräuchlich verwenden könnten. Beispielsweise kommt es vor, dass Gefangene die Gegenstände nutzen, um die im Haftraum vorhandene Kamera abzudecken und so eine Beobachtung unmöglich machen. Selbstgefährdendes Verhalten ist für die Bediensteten dann nicht mehr erkennbar. Insbesondere die ausgehängte Kleidung wird hierzu immer wieder missbraucht und in nassem Zustand zum Verkleben der Kamera genutzt. In Einzelfällen besteht die Gefahr, dass die ausgehängte Kleidung auch genutzt wird, um zu versuchen, sich zu ersticken oder zu strangulieren. Ebenso ist immer wieder zu beobachten, dass es Gefangenen gelingt, die Nähte der Matratzen oder Decken trotz deren spezifisch vandalmussicheren Ausführung aufzutrennen, das innenliegende Futter für selbstschädigendes Verhalten (z.B. Ersticken) herauszutrennen oder auch Streifen aus dem Material herauszureißen, die dann zu Strangulationsversuchen genutzt werden. Verbergen sich Gefangene unter der Matratze oder Decke, so dass eine Beobachtung nicht mehr möglich ist, kann es ebenfalls erforderlich sein, diese zumindest zeitweise zu entziehen. Vor allem kann dies notwendig werden, wenn damit zu rechnen ist, dass Gefangene sich beispielsweise kurz zuvor genähte Wunden wieder aufbeißen oder aufreißen. Verbergen sie sich dabei unter der Decke oder Matratze, ist zu befürchten, dass die Selbstverletzung und der Blutverlust erst zu spät bemerkt werden können.

6. Berichtspflichten

Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten wird. Der Aufsichtsbehörde ist auch die Aufhebung der besonderen Sicherungsmaßnahmen mitzuteilen (Abs. 3 Satz 1 und 2 VV zu Art. 96 BayStVollzG). In der Praxis wird bis zur Aufhebung in regelmäßigen Abständen zur Aufrechterhaltung der Maßnahme berichtet bzw. ein Bericht angefordert.

Über die bereits geltende Berichtspflicht nach Ablauf des dritten Tages hinaus müssen die Anstalten unverzüglich berichten, wenn während der Unterbringung eines Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände ein zur Grundausstattung gehörender Gegenstand vor-enthalten oder entnommen wird. Die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen muss zusätzlich über jede Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände – unabhängig von der Dauer – berichten und über die Fortdauer der Unterbringung täglich berichten. Den Berichten sind die Anordnung der Unterbringung und eine ärztliche Stellungnahme beizufügen.

Dazu wurden mit JMS vom 5. Dezember 2024 zusätzliche neue verbindliche Standards für die Berichte über die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände sowie die Erfassung in der Software „IT-Vollzug“ festgelegt. Über eine über drei Tage andauernde Unterbringung ist wie bisher unverzüglich und so lange die Unterbringung andauert künftig spätestens alle drei Tage zu berichten. Damit sollen das Monitoring und die statistische Auswertung verbessert werden.

Die Unterbringung wird außerdem auch in der Software „IT-Vollzug“ noch umfassender als bisher erfasst. Dafür muss die bestehende Software weiterentwickelt werden. Erste Verbesserungen wurden bereits umgesetzt. Es werden nicht mehr nur jede Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände erfasst, sondern nun auch die Dauer, also die automatische Berechnung der genauen Zahl der Tage (bisher nur Anfangs- und Enddatum) und der Grund der Anordnung.

Im Staatsministerium der Justiz wurde ein neues Fachreferat eingerichtet, in dem die Aufsicht über besonders grundrechtssensible Bereiche wie die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände zentral gebündelt wird. Dort werden die diesbezüglichen Beschwerden und die Berichte zukünftig zentral gemonitort. Durch dieses Referat werden nun auch unangekündigte Besuche der Justizvollzugsanstalten durchgeführt.

7. Interdisziplinäre Kommission

In Bezug auf die Vorwürfe gegen Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen geht es um lückenlose straf- und disziplinarrechtliche Aufklärung und die Konsequenzen daraus, wie z. B. bessere Kontrollen. Es geht aber auch um Herausforderungen, die den Justizvollzug insgesamt betreffen, und um ethische und politische Wertungsfragen, wie eine bessere Balance zwischen Schutzmaßnahmen und Grundrechten gefunden werden kann. Ich habe deshalb entschieden, zeitnah eine unabhängige, interdisziplinär besetzte Kommission einzusetzen.

Sie wird den Auftrag erhalten, Empfehlungen für einheitliche Leitlinien für die Unterbringung in den besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände sowie zu Standards bei der Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände zu entwickeln. Ich habe große Sympathie für einen Richtervorbehalt ab einer gewissen Dauer der Unterbringung. Die Kommission wird sich daher auch mit dieser Frage beschäftigen und prüfen, ob weitere Änderungen des Gesetzes oder von Verwaltungsvorschriften notwendig sind. Außerdem soll die interdisziplinäre Kommission Vorschläge zur Verbesserung und zum Ausbau der psychiatrischen Versorgung der Gefangenen entwickeln. Sie soll in diesem Zusammenhang auch die Zusammenarbeit zwischen Justizvollzugsanstalten und Bezirkskrankenhäusern in den Blick nehmen und Empfehlungen erarbeiten. Deshalb werden in dieser interdisziplinären Kommission neben Juristen und Vollzugspraktikern nach dem aktuellen Stand auch zwei Psychiater, ein Psychologischer Psychotherapeut und eine Anstaltsärztin vertreten sein.

Frage 1.1:

Wie viele besondere Hafträume gibt es in bayerischen Justizvollzugsanstalten (bitte für alle bayerischen Haftanstalten getrennt angeben)?

Antwort:

Es wird davon ausgegangen, dass die Fragen nach „besonderen Hafträumen“ sich jeweils auf besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände im Sinne des Art. 96 Abs. 2 Nr. 5 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG, des Art. 74 Abs. 2 Nr. 5 BaySvVollzG sowie des § 171 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 Nr. 5 StVollzG beziehen.

In den bayerischen Justizvollzugsanstalten gibt es laut deren Mitteilungen derzeit 104 besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände. Diese teilen sich auf die Justizvollzugsanstalten wie folgt auf:

Justizvollzugsanstalt	Zahl der besonders gesicherten Hafträume
Aichach	3
Amberg	3
Ansbach	1
Aschaffenburg	2
Augsburg-Gablingen	5
Bad Reichenhall	1
Bamberg	1
St. Georgen-Bayreuth	3
Bernau	4
Ebrach	2
Eichstätt	5
Erding	3
Erlangen	0
Garmisch-Partenkirchen	0
Hof	11
Ingolstadt	0
Kaisheim	4
Kempten	2
Kronach	1
Landsberg am Lech	3
Landshut	4
Laufen-Lebenau	1
Memmingen	2
Mühldorf am Inn	2
München	8
Neuburg a. d. Donau	1
Neuburg-Herrenwörth	2
Niederschönenfeld	2
Nürnberg	9
Passau	1
Regensburg	2
Schweinfurt	1
Straubing	8
Traunstein	1
Weiden i .d. OPf.	1
Würzburg	5
Gesamt	104

Frage 1.2:

Wie hat sich die Zahl der besonderen Hafträume in den letzten fünf Jahren verändert?

Antwort:

In den letzten fünf Jahren wurden insgesamt 24 besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände neu geschaffen oder in Betrieb genommen. In einer Justizvollzugsanstalt wurde der besonders gesicherte Haftraum ohne gefährdende Gegenstände in den letzten fünf Jahren aufgelöst.

Frage 1.3:

Wie oft wurden in den letzten fünf Jahren Häftlinge in besondere Hafträume verlegt (bitte jeweils pro Jahr und pro Haftanstalt angeben)?

Antwort:

Die Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände als besondere Sicherungsmaßnahme wird seit 2018 nach bundeseinheitlichen Kriterien automatisiert in der Statistik StV 11 erfasst. Die Daten stammen in Bayern aus der Software „IT-Vollzug“. Die Justizvollzugsanstalten müssen hierfür in der Software eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände durch das händische Setzen eines Häkchens erfassen. Wird eine Person mehrfach im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht, wird sie mehrfach gezählt.

Diese Zahlen lassen nur bedingt eine Interpretation zu. Die Analysen zeigen, dass sowohl das Programm als auch die statistische Erfassung in den Justizvollzugsanstalten besser werden müssen, gerade auch in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen. Hier ergeben sich leichte Abweichungen der StV 11-Statistik mit den Jahresberichten der Anstalt – diese weisen etwa für das Jahr 2021 63 Unterbringungen und das Jahr 2023 125 Unterbringungen aus. Auch die durch die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen im Nachgang zu deren Besuch am 9. August 2024 an die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter übermittelten Zahlen zu der Anzahl der Unterbringungen in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände für das Jahr 2023 (97) stimmen nicht mit der StV 11-Statistik überein. Die Staatsanwaltschaft Augsburg prüft im Rahmen ihrer Ermittlungen auch, ob die Anzahl der tatsächlichen Haftraumbelegungen gegebenenfalls

noch höher war. Diese Diskrepanzen konnten auch nach Rücksprache mit der neuen kommissarischen Anstaltsleitung bislang nicht aufgeklärt werden.

Dies vorausgeschickt, weist die Statistik für Freiheitsentziehungen in den bayerischen Justizvollzugsanstalten – einschließlich Freiheitsentziehungen nach Jugendgerichtsgesetz – bayernweit die folgenden Zahlen aus. Zu 2024 liegen noch keine bayernweiten Zahlen vor. Lediglich zur Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen wurde eine Sonderauswertung durchgeführt. Dort fielen laut „IT-Vollzug“ zwischen 1. Januar und 31. Oktober 2024 111 Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände an.

Justizvollzugsanstalt	Zahl der Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum				
	2019	2020	2021	2022	2023
Aichach	19	10	17	9	10
Amberg	47	26	17	4	11
Ansbach	8	9	9	10	0
Aschaffenburg	31	17	25	15	16
Augsburg-Gablingen	53	65	58	59	126
Bad Reichenhall	2	1	3	1	1
Bamberg	28	28	26	23	23
St. Georgen-Bayreuth	45	52	33	35	36
Bernau	95	118	71	127	125
Ebrach	50	13	21	15	4
Eichstätt	45	17	46	33	45
Erding	16	3	10	17	5
Erlangen	0	0	0	0	0
Garmisch-Partenkirchen	0	0	0	0	0
Hof	9	0	10	29	39
Ingolstadt	0	0	0	0	0
Kaisheim	18	22	52	40	46
Kempten	18	32	26	20	13
Kronach	6	15	8	14	11
Landsberg am Lech	11	17	14	4	2
Landshut	77	60	47	45	57
Laufen-Lebenau	28	18	10	16	6
Memmingen	13	19	9	9	8
Mühdorf a. Inn	0	0	1	1	6
München	346	288	298	227	206
Neuburg a. d. Donau	5	2	2	1	0
Neuburg-Herrenwörth	18	10	8	20	15
Niederschönenfeld	16	19	6	8	6
Nürnberg	190	117	158	187	182
Passau	2	0	0	0	1

Regensburg	34	29	22	16	28
Schweinfurt	2	2	8	4	20
Straubing	114	120	115	107	100
Traunstein	17	10	10	15	26
Weiden i. d. Opf.	13	7	6	9	11
Würzburg	162	151	181	187	210
Gesamt	1.538	1.297	1.327	1.307	1.395
Gesamtbelegung aller Justizvollzugsanstalten	28.403	23.328	23.310	23.816	26.092

Hieraus ergibt sich, dass es im Jahr 2019 bayernweit 1.538 Unterbringungen gab, im Jahr 2023 waren es 1.395 Unterbringungen. Im Verhältnis zur Gesamtbelegung, die ebenfalls gesunken ist (insgesamt 2019: 28.403; 2023: 26.092 Personen; Belegung zum Stichtag 31.10.2019: 10.936, 31.10.2024: 9.744), sind die Zahlen der Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände relativ stabil geblieben.

Ein Vergleich der verschiedenen Anstalten ist nur bedingt möglich. Die Zahlen der Unterbringungen der einzelnen Justizvollzugsanstalten lassen sich nicht nach objektivierbaren allgemeinen Kriterien ins Verhältnis setzen. Die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände erfolgt insbesondere dann, wenn eine Eigen- und/oder Fremdgefährdung besteht und der Gefahr mit anderen Mitteln nicht hinreichend begegnet werden kann. Ob und in welcher Häufung entsprechende Fälle in einer Anstalt auftreten, hängt von einer Vielzahl an Faktoren ab. Entscheidend sind neben der Größe einer Justizvollzugsanstalt (die fünf größten Justizvollzugsanstalten sind München, Nürnberg, St. Georgen-Bayreuth, Bernau und Straubing) auch viele andere Faktoren. Beispielfhaft zu nennen sind die Zuständigkeit der jeweiligen Justizvollzugsanstalt (Erst- oder Regelvollzug, Anstalten mit psychiatrischen Abteilungen in Straubing und Würzburg, vorwiegend Straf- oder Untersuchungshaft, Jugendliche oder Erwachsene, Frauen oder Männer), die aktuelle Belegung, insbesondere das Verhältnis von Untersuchungs- und Strafgefangenen oder die Zahl von nur kurzzeitig inhaftierten Gefangenen. Gerade zu Beginn einer Inhaftierung ist auf die Suizidprävention ein besonderes Augenmerk zu richten, da Gefangene in der ersten Phase ihrer Inhaftierung deutlich vulnerabler sind. Eine hohe Zahl an Zugängen kann daher dazu führen, dass vermehrt Gefangene zu ihrem Schutz im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht werden müssen. Auch die sich vor allem in Justizvollzugsanstalten, in denen Untersuchungshaft (z.B. München, Nürnberg, Augsburg-Gablingen) und kurze Freiheitsstrafen vollstreckt

werden, stetig ändernde Zusammensetzung der Gefangenenpopulation ist ein weiterer Faktor, weshalb sich im Jahresvergleich zum Teil in einzelnen Anstalten unterschiedliche Zahlen an Unterbringungen ergeben.

Frage 2.1:

Aus welchen Gründen werden Häftlinge in die besonderen Hafträume verlegt?

Antwort:

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Vorbemerkung, Ziffer 1, Bezug genommen.

Frage 2.2:

Wie oft wurde in den letzten fünf Jahren als Grund Fremdgefährdung genannt?

Frage. 2.3:

Wie oft wurde in den letzten fünf Jahren als Grund Selbstgefährdung genannt?

Antwort:

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden zusammen beantwortet.

Die Eingrenzung der Beantwortung wurde mit dem Fragesteller MdL Schuberl abgestimmt.

Es ist zu beachten, dass aus Datenschutzgründen die in der Software „IT-Vollzug“ gespeicherten Daten bei Strafgefangenen gemäß Art. 202 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) spätestens fünf Jahre, bei Untersuchungsgefangenen gemäß Art. 36 Nr. 3 Buchst. b des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG) und sonstigen Haftarten gemäß § 184 Abs. 1 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) spätestens zwei Jahre nach der Entlassung der Gefangenen oder ihrer Verlegung in eine andere Anstalt zu löschen sind. Die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen ist in erheblichem Umfang für den Vollzug von Untersuchungshaft zuständig. Abhängig von den konkreten Entlassungsterminen ist ein Teil der Datensätze vor November 2022 bereits rechtmäßig gelöscht.

In der Software „IT-Vollzug“ war bisher die Angabe des Anordnungsgrundes nicht verpflichtend. Die Software enthielt bislang nur ein Freitextfeld, in das weitere Informationen zur Unterbringung, wie etwa die Anordnungsgründe freiwillig eingetragen werden konnten, aber nicht mussten. Die Software ist mittlerweile geändert, so dass künftig der Anordnungsgrund verpflichtend anzugeben ist.

In der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen wurden die Anordnungsgründe im Freitextfeld stichwortartig eingetragen. Da eine automatisierte Abfrage selbst bei Ausfüllen des Textfeldes nicht möglich ist, wurden im Zuge der Aufarbeitung die Daten aus „IT-Vollzug“ für die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen händisch ausgewertet. Auch hier gilt es allerdings zu beachten, dass die obengenannten Löschfristen (in den Jahren 2019 bis 2022) bereits gegriffen haben und die Angabe der Anordnungsgründe nicht verpflichtend war.

Die Auswertung erfolgte nach der Anzahl der Unterbringungen. Es ist möglich, dass eine Person mehrmals untergebracht war.

Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen (alle Unterbringungen ab dem ersten Tag; Auswertungsgrundlage: Freitextfeld „IT-Vollzug“):

Jahr	Selbstgefährdung	Fremdgefährdung	Selbst- und Fremdgefährdung
2019	9	2	2
2020	15	19	14
2021	11	26	10
2022	18	25	10
2023	63	53	10
2024 (bis 31.10.24)	42	60	9

Für einen bayernweiten Überblick wurden die im Staatsministerium der Justiz eingegangenen Berichte aller Justizvollzugsanstalten zu Unterbringungen ab dem Jahr 2023 händisch ausgewertet. Diese sind verpflichtend ab einer Unterbringungsdauer von mehr als drei Tagen vorzulegen. Darin war schon bisher zwingend ein Anordnungsgrund zu nennen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass Unterbringungen von drei Tagen oder weniger regelmäßig in dieser Tabelle nicht aufscheinen. Auch wenn die Auswertung mit der größtmöglichen Sorgfalt durchgeführt und mehrmals gegengeprüft wurde, ist bei den nachfolgend genannten Zahlen zu berücksichtigen, dass diese aus einer händischen Einzelauswertung gewonnen wurden.

Alle bayerischen Justizvollzugsanstalten (berichtspflichtige Unterbringungen; Auswertungsgrundlage: im Staatsministerium der Justiz eingegangene Berichte):

Jahr	Selbstgefährdung	Fremdgefährdung	Selbst- und Fremd- gefährdung
2023	162	146	101
2024 (bis 31.10.24)	141	153	116

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, wurde die statistische Erfassung der Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände durch folgende Maßnahmen bereits verbessert:

- Mit JMS vom 28. Oktober 2024 wurde bayernweit angeordnet, dass alle Anstalten unverzüglich berichten müssen, wenn während der Unterbringung eines Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände ein zur Grundausrüstung gehörender Gegenstand vorenthalten oder entnommen wird.
- Die Anstalten wurden mit JMS vom 4. November 2024 darauf hingewiesen, jede Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände in „IT-Vollzug“ durch Setzung der Haken sorgfältig statistisch zu erfassen.
- Die Unterbringung wird außerdem auch in der Software „IT-Vollzug“ noch umfassender als bisher erfasst. Dafür muss die bestehende Software weiterentwickelt werden. Erste Verbesserungen wurden bereits umgesetzt. Es wird nicht mehr nur jede Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände erfasst, sondern nun auch die Dauer, also die automatische Berechnung der genauen Zahl der Tage (bisher nur Anfangs- und Enddatum) und der Grund der Anordnung.
- Mit JMS vom 5. Dezember 2024 wurden zusätzliche neue verbindliche Standards für die Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände, die Berichte über die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände sowie die Erfassung in der Software „IT-Vollzug“ festgelegt. Über eine über drei Tage andauernde Unterbringung ist wie bisher unverzüglich und so lange die Unterbringung andauert künftig spätestens alle drei Tage zu berichten.

Die interdisziplinäre Kommission wird darüber hinaus beauftragt, Empfehlungen für einheitliche Leitlinien für die Unterbringung in den besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände zu entwickeln, die möglicherweise auch weitergehende Dokumentations- und Berichtspflichten umfassen.

Frage 3.1:

**Wer entscheidet über die Verlegung in einen besonders gesicherten Haft-
raum?**

Antwort:

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Vorbemerkung, Ziffer 2, Bezug genommen.

Frage 3.2:

**Wer entscheidet über die Ausgestaltung (z.B. verfügbare Gegenstände, Ver-
pfllegung, Steuerung des Lichts, Überwachung) der Unterbringung in den be-
sonders gesicherten Hafträumen?**

Antwort:

Bezüglich der Steuerung des Lichts im besonders gesicherten Haftraum ohne ge-
fährdende Gegenstände wird auf die Vorbemerkung, Ziffer 5, Bezug genommen.

Über die Ausgestaltung der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum
ohne gefährdende Gegenstände entscheidet im Übrigen grundsätzlich die anord-
nungsberechtigte Person (vgl. auch Vorbemerkung, Ziffer 2).

Frage 3.3:

**Wer kann auf die Entscheidungen zur Verlegung und Ausgestaltung noch
Einfluss nehmen?**

Antwort:

Gemäß Art. 179 Abs. 3 BayStVollzG, auch in Verbindung mit
Art. 37 Satz 1 BayUVollzG und Art. 87 Abs. 1 Satz 2 BaySvVollzG, sowie
§ 158 Abs. 1 StVollzG obliegt den Ärzten bzw. Ärztinnen insbesondere die Ge-
sundheitsfürsorge für die Gefangenen. Sie wirken daher bei der Anordnung und
beim Vollzug besonderer Sicherungsmaßnahmen in dem vorgesehenen Umfang
mit.

Wird der Gefangene ärztlich behandelt bzw. beobachtet oder bildet sein seelischer Zustand den Anlass der Unterbringung, ist vor der Anordnung der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände ein Arzt bzw. eine Ärztin zu hören (Art. 99 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG, Art. 75 Abs. 2 Satz 1 BaySvVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 91 Abs. 2 Satz 1 StVollzG). Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die ärztliche Stellungnahme unverzüglich eingeholt (Art. 99 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG, Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BaySvVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 91 Abs. 2 Satz 2 StVollzG).

Während der Unterbringung sucht ein Arzt bzw. eine Ärztin den Gefangenen alsbald und im weiteren Verlauf möglichst täglich auf (Art. 100 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG, Art. 76 Abs. 1 Satz 1 BaySvVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Satz 1 StVollzG). Soweit kein Arzt anwesend ist (z.B. an Wochenenden), wird diese Aufgabe von einem in der Krankenpflege erfahrenen Bediensteten übernommen (Abs. 2 VV zu Art. 100 BayStVollzG).

Insbesondere bei Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr wird regelmäßig in die Entscheidung über die Anordnung und Ausgestaltung von Sicherungsmaßnahmen auch der psychologische Fachdienst einbezogen. Verwaltungsmäßig angegliederte Anstalten werden, soweit sie keinen eigenen psychologischen Fachdienst haben, von den Hauptanstalten mitbetreut.

Nach Nr. 9 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz) haben alle Bediensteten dem Anstaltsleiter oder den von ihm beauftragten Bediensteten alle wichtigen Vorgänge unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Ferner sind alle Beobachtungen zu melden, die bedeutsam sind für die Beurteilung und die Behandlung der Gefangenen, für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt sowie für die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden. Erkrankungen von Gefangenen sind dem Anstaltsarzt anzuzeigen.

Grundsätzlich können also alle Bediensteten mit ihren Wahrnehmungen oder Einschätzungen die Anordnenden beraten.

Eine gerichtliche Einflussnahmemöglichkeit besteht über Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG bzw. § 119a der Strafprozessordnung. Insbesondere kann das Gericht auf entsprechenden Antrag eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz treffen und etwa den Vollzug einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände aussetzen oder vorläufige Anordnungen treffen, § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG bzw. § 119a Abs. 2 Satz 2 StPO.

Frage 4.1:

Wie unterscheiden sich diese besonders gesicherten Hafträume in Größe und Ausstattung von Einzelhaftzellen (Unterschiede bitte begründen)?

Antwort:

Die Frage wird so verstanden, dass nach einem Vergleich der besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände mit regulären Hafträumen, in denen Gefangene regulär einzeln untergebracht werden, gefragt ist.

Hafträume für die Einzelunterbringung von Gefangenen verfügen insbesondere über ein Tageslichtfenster, das geöffnet werden kann, einen Waschtisch mit Spiegel, ein WC, eine Steckdose und die Möglichkeit für Rundfunk- und Fernsehempfang. Als Möblierung sind unter anderem ein Bett, ein Tisch, ein Stuhl sowie ein Schrank vorgesehen.

Die besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände entsprechen nach den Empfehlungen für den Bau von Justizvollzugsanstalten in ihrer Größe grundsätzlich einem Einzelhaftraum. Von einem Vorraum aus führen aus Sicherheitsgründen in der Regel zwei Türen in den besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände.

Hinsichtlich der Einrichtung und Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände und der Gründe hierfür wird auf die Vorbemerkung Bezug genommen. Die reduzierte Ausstattung ergibt sich aus der Funktion der besonders gesicherten Hafträume, in denen keine gefährdenden Gegenstände verfügbar sein sollen.

Frage 4.2:

Wie unterscheiden sie sich von Überwachungszimmern in psychiatrischen Kliniken, welche ebenfalls zur Suizidprävention angewandt werden (Unterschiede bitte begründen)?

Antwort:

Es wird davon ausgegangen, dass hiermit besonders gesicherte Räume ohne gefährdende Gegenstände im Maßregelvollzug bzw. im Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung gemeint sind.

Zu diesen Räumen hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales Folgendes mitgeteilt:

Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände (sog. Kriseninterventionszimmer - KIZ) ist als besondere Sicherungsmaßnahme in Art. 25 Abs. 2 Nr. 8 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG) geregelt. Die gesetzlichen Voraussetzungen einer Unterbringung im KIZ sind eng gefasst: Gemäß Art. 25 Abs. 1 und 4 BayMRVG kommt eine solche Maßnahme nur in Betracht, wenn eine erhöhte Gefahr von Gewalt gegen Personen oder Sachen, einer Selbsttötung oder Selbstverletzung oder einer Entweichung besteht oder wenn eine erhebliche Störung des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung nicht anders abgewendet werden kann. Als Disziplinarmaßnahme o. ä. ist eine Unterbringung im KIZ nicht zulässig.

Es erfolgt eine ständige Überprüfung und Verhältnismäßigkeitskontrolle der Maßnahme. Die Anordnung, die grundsätzlich durch die Maßregelvollzugsleitung zu erfolgen hat (Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BayMRVG), etwaige Entscheidungen zur Fortdauer sowie Durchführung und Überwachung der Maßnahme sind zu dokumentieren (Art. 25 Abs. 7 BayMRVG). Es findet zudem eine statistische Erfassung und Auswertung durch die Fachaufsichtsbehörde, das beim Zentrum Bayern Familie und Soziales angesiedelte Amt für Maßregelvollzug (AfMRV) statt.

Im bayerischen Maßregelvollzug liegt seit Langem ein besonderes Augenmerk auf zusätzlichen freiheitsentziehenden Maßnahmen und Zwangsmaßnahmen. Eine Unterbringung im KIZ bedarf gem. Art. 25 Abs. 8 Satz 1 BayMRVG einer richterlichen Genehmigung, wenn der betroffenen Person dadurch über einen längeren

Zeitraum (in der Regel ab 48 Stunden) oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

Bei den Maßregelvollzugseinrichtungen handelt es sich um Krankenhäuser in Trägerschaft der Bezirke bzw. deren Kommunalunternehmen. Die Kriseninterventionszimmer befinden sich dabei jeweils auf den Stationen der Maßregelvollzugseinrichtungen. Es handelt sich hinsichtlich des Bodens und der Wände um normale Räume, die Zugang zum Tageslicht haben.

Die Ausstattung ist je nach Maßregelvollzugseinrichtung und Anlass der Unterbringung im KIZ unterschiedlich, wobei die Räume grundsätzlich mit vandalismussicherer Möblierung (Liege-/Sitzgelegenheiten, Bettzeug) ausgestattet sind. Toiletten befinden sich in aller Regel im KIZ; andernfalls wird die betroffene Person bei Bedarf zur Toilette gebracht. Um den Patientinnen bzw. Patienten eine zeitliche Orientierung zu ermöglichen, ist auf fachaufsichtliche Anweisung von den KIZ aus stets eine Uhr einsehbar; zum Teil sind sie zudem beispielsweise mit sog. Medienwänden zur Beschäftigung ausgestattet. In aller Regel finden keine längerfristigen Unterbringungen im KIZ statt. Die Patientinnen bzw. Patienten sind dabei bekleidet.

Durch die externe richterliche Kontrolle besteht im Maßregelvollzug eine hohe Hürde für die Anordnung von Unterbringungen im KIZ. Das AfMRV legt als Fachaufsicht im Rahmen der jährlichen Prüfbesuche ein besonderes Augenmerk auf Zwangs- und besondere Sicherungsmaßnahmen. Auch die KIZ werden regelmäßig in Augenschein genommen. Fachaufsichtlicherseits wurde die (durchaus kostspielige) Ausstattung der KIZ mit vandalismussicherer Möblierung seit Langem forciert.

Gleiche rechtliche Rahmenbedingungen gelten für Unterbringungen in besonders gesicherten Räumen ohne gefährdende Gegenstände im Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung nach dem Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG). Die entsprechenden Vorgaben finden sich in Art. 29 BayPsychKHG.

Bei einem Vergleich der Ausstattung der genannten Räume mit besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände im Bereich des Justizvollzugs sind – neben individuellen Anforderungen an die Sicherheit – insbesondere

die unterschiedlichen Anwendungsbereiche und Aufgaben der Einrichtungen des Justizvollzugs (Art. 2 BayStVollzG, Art. 2 BayUVollzG, Art. 2 BaySvVollzG) auf der einen Seite und der Einrichtungen des Maßregelvollzugs (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayMRVG) sowie der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (Art. 6 Abs. 1 BayPsychKHG) auf der anderen Seite zu berücksichtigen. Die Einrichtungen des Maßregelvollzugs und der öffentlich-rechtlichen Unterbringung sind ihrer Natur nach Krankenhäuser, in denen erweiterte Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Aufgrund der gestiegenen Zahl an psychisch auffälligen Gefangenen im Justizvollzug soll, wie in der Vorbemerkung ausgeführt, die interdisziplinäre Kommission Empfehlungen zur Verbesserung und zum Ausbau der psychiatrischen Versorgung der Gefangenen entwickeln. Sie soll in diesem Zusammenhang auch die Zusammenarbeit zwischen Justizvollzugsanstalten und Bezirkskrankenhäusern in den Blick nehmen und Empfehlungen erarbeiten. Deshalb werden in dieser interdisziplinären Kommission neben Juristen und Vollzugspraktikern nach dem aktuellen Stand auch zwei Psychiater, ein Psychologischer Psychotherapeut und eine Anstaltsärztin vertreten sein.

Frage 4.3:

Inwiefern gibt es einheitliche Regelungen in Bayern zur Größe, Ausstattung und Gestaltung der besonders gesicherten Hafträume?

Antwort:

Auf die Beantwortung der Frage 4.1 sowie die Vorbemerkung, Ziffer 5, wird Bezug genommen.

Frage 5.1:

Wieso entscheidet allein die Anstaltsleitung über den Verbleib in den besonders gesicherten Hafträumen?

Antwort:

Wegen der Bedeutung der besonderen Sicherungsmaßnahmen für den betroffenen Gefangenen ist die Anordnung grundsätzlich dem Anstaltsleiter vorbehalten. Dieser darf jedoch die Anordnungsbefugnis gem. Art. 177 Abs. 3 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 37 Satz 1 BayUVollzG, Art. 86 Abs. 2 BaySvVollzG sowie § 156 Abs. 3 StVollzG mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf

Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter übertragen. Dies war auch in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen der Fall.

Vor der Entscheidung über die Anordnung bzw. Aufrechterhaltung der Maßnahme berät sich der Anordnende in der Regel mit den mit dem Gefangenen persönlich befassten Bediensteten. Bei Gefahr im Verzug wird die Entscheidung ggf. auch ohne vorherige Beratung getroffen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 3.3 sowie auf die Vorbemerkung, Ziffern 2 und 4, auch zur Beteiligung von Ärzten, Bezug genommen.

Frage 5.2:

Wann ist eine ärztliche Versorgung oder Verlegung in ein psychiatrisches Krankenhaus angezeigt oder vorgesehen?

Antwort:

Hinsichtlich der Beteiligung der Ärzte wird zunächst auf die Vorbemerkung, Ziffer 4, sowie die Antwort zur Frage 3.3 Bezug genommen.

Erkrankte Strafgefangene sind gemäß Art. 67 Abs. 1 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayUVollzG und Art. 50 Abs. 1 BaySvVollzG, sowie § 171 in Verbindung mit § 65 Abs. 1 StVollzG primär in der Anstalt oder einem Justizvollzugskrankenhaus zu behandeln. In Bayern gibt es kein Justizvollzugskrankenhaus. In 16 Justizvollzugsanstalten sind Krankenabteilungen eingerichtet. Über den Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern ist geregelt, an welche Justizvollzugsanstalt mit Krankenabteilung sich Justizvollzugsanstalten ohne eigene Krankenabteilung im Bedarfsfall wenden können. Hierzu zählen in Fällen psychiatrischer Erkrankungen die beiden psychiatrischen Abteilungen in den Justizvollzugsanstalten Würzburg und Straubing.

Ist eine ausreichende Behandlung in einer Justizvollzugsanstalt oder einem Justizvollzugskrankenhaus nicht möglich, können Gefangene gem.

Art. 67 Abs. 2 BayStVollzG, auch in Verbindung mit

Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayUVollzG und Art. 50 Abs. 1 BaySvVollzG, sowie § 171 in Verbindung mit § 65 Abs. 2 StVollzG in ein außervollzugliches Krankenhaus verlegt werden. Die Entscheidung, ob ein Gefangener eine Behandlung in einem psychiatrischen Krankenhaus benötigt, ist durch einen Arzt, ggf. auch durch einen

Facharzt der Psychiatrie, fachlich zu beurteilen. Ob eine Verlegung erforderlich ist, ist im Einzelfall unter Abwägung aller Gesichtspunkte und Berücksichtigung der ärztlichen Stellungnahme von der Anstaltsleitung zu entscheiden.

Soweit eine Justizvollzugsanstalt nicht über einen eigenen Facharzt oder Konsiliarpsychiater verfügt, kann ein Psychiater zur telemedizinischen Beurteilung herangezogen werden. Ist eine psychiatrische oder neurologische Behandlung erforderlich, können Inhaftierte für die Dauer der Behandlungsbedürftigkeit in die psychiatrischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten Straubing oder Würzburg überstellt werden, soweit die dortigen Kapazitäten dies zulassen.

Wenn die psychiatrische Versorgung aus medizinischen Gründen oder aufgrund von Kapazitätsengpässen nicht in einer Justizvollzugsanstalt durchgeführt werden kann, kommt bereits heute eine Behandlung in einem allgemeinspsychiatrischen Krankenhaus in Betracht (vgl. auch Art. 67 Abs. 2 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayUVollzG und Art. 50 Abs. 1 BaySvVollzG, sowie § 171 in Verbindung mit § 65 Abs. 2 StVollzG). In Einzelfällen kann ausnahmsweise auch eine vorübergehende Aufnahme in Maßregelvollzugseinrichtungen in Betracht kommen. Dort können Gefangene jedoch nur bei vorhandener Kapazität aufgenommen werden. Hierzu wurden 2017 Handlungsempfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen Justizvollzugsanstalten und Einrichtungen des Maßregelvollzugs gemeinsam durch das Staatsministerium der Justiz sowie das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Amt für Maßregelvollzug -, entwickelt und sollen dazu dienen, die Zusammenarbeit zwischen den Justizvollzugsanstalten und den Einrichtungen des Maßregelvollzugs bei der Behandlung von Gefangenen zu regeln. Diese sehen vor, dass der Maßregelvollzug in Ausnahmefällen akut psychiatrisch kranke Gefangene aufnimmt, wenn die psychiatrischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten Würzburg und Straubing nicht aufnahmefähig sind und auch eine Aufnahme in allgemeinspsychiatrischen Kliniken nicht möglich ist. Die Aufnahme setzt jedoch auch hier voraus, dass entsprechende Kapazitäten in den Einrichtungen des Maßregelvollzugs vorhanden sind. Die Versorgung muss außerdem auf die kürzest notwendige Dauer beschränkt bleiben.

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, soll die interdisziplinäre Kommission Vorschläge zur Verbesserung und den Ausbau der psychiatrischen Versorgung entwickeln. Die Kommission soll in diesem Zusammenhang auch die Zusammenarbeit

zwischen Justizvollzugsanstalten und Bezirkskrankenhäusern in den Blick nehmen und Empfehlungen erarbeiten.

Das Staatsministerium der Justiz prüft, ob in der Justizvollzugsanstalt München eine dritte psychiatrische Abteilung des bayerischen Justizvollzugs eingerichtet werden kann.

Frage 5.3:

Inwiefern findet während der Unterbringung eine Überwachung durch ärztliches oder medizinisches Fachpersonal statt?

Antwort:

Während der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände sind die Gefangenen in besonderem Maß zu betreuen (Art. 99 Abs. 4 Satz 1 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG, Art. 75 Abs. 7 Satz 1 BaySvVollzG). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3.3 Bezug genommen.

Frage 6.1:

Inwiefern werden die in den besonders gesicherten Hafträumen Untergebrachten überwacht?

Antwort:

Die Untergebrachten werden in der Regel mittels Videokamera beobachtet (Art. 96 Abs. 2 Nr. 2 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 BaySvVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 Satz 2 StVollzG). Gegebenenfalls wird auch eine regelmäßige persönliche Nachschau von Bediensteten angeordnet.

Frage 6.2:

Wieso konnte diese Überwachung in mindestens einem Fall nicht verhindern, dass sich ein Gefangener mit einer Papierunterhose selbst erstickt?

Antwort:

In diesem Fall (Justizvollzugsanstalt Ansbach, 2022) war dem Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände eine Einwegunterhose (sog. „Papierunterhose“) ausgehändigt worden. Der mit der

Videoüberwachung betraute Bedienstete kontrollierte den Bildschirm, auf dem das Livebild angezeigt wurde, konnte aber nichts Auffälliges feststellen.

Der Bedienstete hatte den Eindruck, dass der auf dem Bauch liegende Gefangene schlief. Der Kopf des Gefangenen war zur Wand gedreht. Bei einer persönlichen Nachschau nach dem Befinden des Gefangenen 45 Minuten vor dem Suizid hatte sich der Gefangene unauffällig verhalten. Dass die Einwegunterhose auf dem Videobild nicht zu sehen war, wurde nicht als auffällig eingeschätzt. Es kann vorkommen, dass Gefangene in den besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände die ausgehändigte Kleidung nicht anziehen.

Frage 6.3:

Welche Art von Überwachung (Glasscheibe, Video etc.) findet normalerweise statt?

Antwort:

Die Art der Überwachung wird jeweils individuell im Einzelfall angeordnet. Auf die Antwort zur Frage 6.1 wird Bezug genommen.

Frage 7.1:

Wieso wird die Fachaufsicht nach drei Tagen Unterbringung informiert?

Antwort:

In den Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz ist zu Art. 96 BayStVollzG geregelt, dass die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen ist, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten wird.

Frage 7.2:

Wie geht die Fachaufsicht mit diesen Informationen um?

Antwort:

Die Berichte werden vorrangig dahingehend geprüft, ob sich aus der Schilderung der Justizvollzugsanstalt schlüssig die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung bzw. Aufrechterhaltung der Sicherungsmaßnahme ergibt. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die betreffenden Justizvollzugsanstalten

telefonisch kontaktiert, der Sachverhalt erörtert und etwa erforderliche Maßnahmen ergriffen.

Die Berichte waren auch bisher schon aussagekräftig, aber nicht standardisiert. Mit JMS vom 5. Dezember 2024 wurden zusätzliche neue verbindliche Standards für die Berichte über die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände festgelegt. Damit soll das Monitoring verbessert werden.

Frage 7.3:

Welche Kontrollmöglichkeiten hat die Fachaufsicht in solchen Fällen?

Antwort:

Das Staatsministerium der Justiz führt gemäß Art. 173 Abs. 1 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 37 Satz 1 BayUVollzG, Art. 93 BaySvVollzG sowie § 151 Abs. 1 Satz 1 StVollzG die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten. Zur Ausübung dieser Aufsicht steht das gesamte fachaufsichtliche Instrumentarium zur Verfügung, z. B. Anforderung von Informationen oder ergänzenden Stellungnahmen, Visitationen, Hinweise und Weisungen. Kann im Bericht über eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände nicht auch bereits deren Beendigung mitgeteilt werden, müssen bis zur Beendigung der Maßnahme in regelmäßigen Abständen Folgeberichte vorgelegt werden.

Mit JMS vom 5. Dezember 2024 wurden zusätzliche neue verbindliche Standards für die Berichte über die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände sowie die Erfassung in der Software „IT-Vollzug“ festgelegt. Über eine über drei Tage andauernde Unterbringung ist wie bisher unverzüglich und so lange die Unterbringung andauert künftig spätestens alle drei Tage zu berichten. Damit soll das Monitoring verbessert werden.

Frage 8.1:

Welche Rechte haben die Gefangenen, wenn sie in den besonders gesicherten Hafträumen untergebracht werden?

Frage 8.2:

Wie werden sie über diese Rechte informiert?

Frage 8.3:

Wie können sie diese Rechte wahrnehmen?

Antwort:

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden zusammen beantwortet.

Die Rechte von Gefangenen sowie deren Wahrnehmung richten sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorgaben der Vollzugsgesetze. Die Gefangenen erhalten bei Haftantritt die Hausordnung und die Broschüre „Hinweise für Gefangene“, die über Rechte und Pflichten informieren (vgl. Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG, Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayUVollzG, Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BaySvVollzG, § 171 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 StVollzG). Die Hausordnung steht in 21, die Broschüre „Hinweise für Gefangene“ in 22 Sprachen zur Verfügung.

Sofern Gefangene im Rahmen ihrer Unterbringung darüber hinaus konkrete Fragen hierzu haben, können sie sich an die Bediensteten wenden.

Besuche von Verteidigern sind zu gestatten (vgl. Art. 29 Satz 1 BayStVollzG, Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayUVollzG, Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BaySvVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 26 Satz 1 StVollzG).

Im Rahmen der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände ist eine Betreuung in besonderem Maß durch die Anstaltsbediensteten zu gewährleisten. Ferner wird dem Gesundheitszustand der Gefangenen in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände durch alsbaldige und in der Folge möglichst tägliche Besuche eines Arztes Rechnung getragen.

Nicht zuletzt steht es den Gefangenen offen, die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nach den allgemeinen Vorgaben der §§ 109 ff. StVollzG bzw. § 119a StPO ggf. auch gerichtlich überprüfen zu lassen.

Derzeit wird geprüft, ob eine unverzügliche Mitteilung an den Verteidiger bei Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände umgesetzt werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez.

Georg Eisenreich, MdL

Staatsminister